



## **Wasserrechtliche Erlaubnis**

zur Entnahme von Wasser aus dem Dort-  
mund-Ems-Kanal am Standort Lingen,  
Schüttorfer Str. 100, 49808 Lingen (Ems)  
der Firma

**RWE Generation SE**

**RWE Platz 3**

**45141 Essen**



## **Antragstellerin**

RWE Generation SE  
RWE Platz 3  
45141 Essen

## **Zulassungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion - Geschäftsbereich 6  
Wasserwirtschaftliche Zulassungen  
Rudolf-Steiner-Str. 5  
38120 Braunschweig

E-Mail: [GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Braunschweig, 19.12.2023  
**Az.: D6.62011-610-102-4248/2023**

---

## Inhaltsverzeichnis:

<b>A.</b>	<b>Verfügender Teil .....</b>	<b>1</b>
1.	Entscheidung.....	1
2.	Inkrafttreten .....	1
3.	Kostenlastentscheidung.....	1
4.	Antragsunterlagen .....	2
5.	Nebenbestimmungen.....	2
5.1	Entnahmebedingungen .....	2
5.2	Betriebsanweisung.....	4
5.3	Eigenüberwachung .....	5
5.4	Betriebstagebuch .....	5
5.5	Jahresbericht .....	6
<b>B.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>6</b>
<b>C.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>7</b>
1.	Sachverhalt.....	7
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	7
1.2	Verfahrensablauf.....	8
2.	Rechtliche Würdigung .....	10
2.1	Formelle Rechtmäßigkeit .....	10
2.2	Materielle Erlaubnisvoraussetzungen.....	11
2.3	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	19
2.4	Gesamtabwägung.....	26
<b>D.</b>	<b>Begründung der Kostenlastentscheidung.....</b>	<b>27</b>
<b>E.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>27</b>
<b>F.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>28</b>

## A. Verfügender Teil

### 1. Entscheidung

Der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, wird aufgrund Ihres Antrages vom 05.12.2022, am selben Tag eingegangen, ergänzt mit Antrag vom 20.01.2023 und 13.02.2023, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 12 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

#### Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal

mit einer Menge bis zu

1,514	m <sup>3</sup> /s
5.250	m <sup>3</sup> /h
126.000	m <sup>3</sup> /d
23.979.000	m <sup>3</sup> /a

bei Kanal-km 141,42 A am rechten Ufer zu entnehmen.

Die Entnahmestelle liegt in der Gemarkung Darne, Flur 6, Flurstück 67/8. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East:	384525
North:	5815932

Die durch den NLWKN am 30.05.2008 unter dem Az.: GB VI O 8 - 62011-600-013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis, in ihrer letzten Fassung vom 11.11.2022, wird widerrufen, soweit sie die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal gestattet.

### 2. Inkrafttreten

Die Erlaubnis gilt befristet **bis zum 31.12.2053**. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe.

### 3. Kostenlastentscheidung

Die RWE Generation SE trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

## 4. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

DEK 00	Anschreiben Entnahme
DEK 01	Antragsscheiben Entnahme
DEK 02	Vorblatt
DEK 03	Erläuterungsbericht Entnahme
DEK A.1	Übersichtsplan 1:25000
DEK A.2	Plan 1:5000
DEK A.3	Liegenschaftsplan mit / ohne Eigentumsverhältnisse
DEK A.4	Lageplan Entnahmestelle mit Kanalisationsnetz
DEK A.5	Fließschema der Wasserwirtschaft und zur Entnahme
DEK A.6	Entnahmebauwerk mit neuem Rechen
DEK A.7	Wasserrechtlicher Fachbeitrag
DEK A.8	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
DEK A.9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
DEK A.10	Fischökologisches Gutachten

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Entnahmebedingungen

- 5.1.1 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 5.1.2 Die Entnahmeanlagen sind so zu betreiben, dass die Wasserentnahme jederzeit gedrosselt oder eingestellt werden kann.
- 5.1.3 Das Entnahmebauwerk ist so zu gestalten, dass ein Ansaugen von Fischen nicht erfolgt. Die Querströmung an der Entnahmevorrichtung darf nicht mehr als 0,3 m/s ( $\leq 0,3$  m/s) betragen.

- 5.1.4 Jede geplante Änderung des Entnahmebauwerks, des Betriebs oder der Benutzung ist der zuständigen Wasserbehörde und dem WSA Ems-Nordsee mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA Ems-Nordsee, Standort Meppen, zu benennen. Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem WSA Ems-Nordsee schriftlich oder per E-Mail umgehend mitzuteilen.
- 5.1.5 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des WSA Ems-Nordsee zu beseitigen.
- 5.1.6 Die Rechen an der bestehenden Entnahmestelle sind zu erneuern und bis spätestens zum 31.12.2024 mit einem Stababstand von 10 mm umzurüsten. Das Rechengut ist fachgerecht zu entsorgen.
- 5.1.7 Das Entnahmebauwerk ist bis spätestens zum 31.12.2024 mit einer unter dem Rechen angeordneten Sohllleitwand mit Übersteigeschutz zu versehen.
- 5.1.8 Es ist eine akustische Fischescheuchanlage bis spätestens zum 31.12.2024 zu installieren und dauerhaft zu betreiben.
- 5.1.9 Die Unterhaltungslast der Entnahmestelle, einschließlich der Befestigung(en), trägt die Antragstellerin. Die Entnahmestelle ist so auszubilden und zu unterhalten, dass die Ufer in diesen Bereichen nicht beschädigt werden. Dieses gilt auch für die gegenüberliegenden Uferbereiche.
- 5.1.10 Bei einer Unterschreitung des Emsabflusses von 5 m<sup>3</sup>/s im Mittel von 24 Stunden oder, wenn das Sperrtor Hanekenfähr geschlossen ist, darf die benötigte Wassermenge nur entnommen werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen ersetzt wird.
- 5.1.11 Die Antragstellerin hat die Entnahme auf Anordnung des WSA Ems-Nordsee, Standort Meppen, einzuschränken bzw. einzustellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Einhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße notwendig ist. Planbare Arbeiten durch das WSA sollten mit dem Betrieb des Gaskraftwerkes Emsland mit angemessener Vorlaufzeit abgestimmt werden.
- 5.1.12 Es sind Maßnahmen für fischfördernde Zwecke oder ausgleichende Besatzmaßnahmen durch die zuständige Fischereigenossenschaft Ems I durchzuführen. Die RWE Generation SE als Kraftwerksbetreiberin trägt die hierfür anfallenden jährlichen Kosten, deren Höhe sich wie folgt nach der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge bemisst:

Entnahmemenge	Anfallende jährliche Kosten
bis 10 Mio. m <sup>3</sup> /a	683,28 €
bis 20 Mio. m <sup>3</sup> /a	1.366,56 €
über 20 Mio. m <sup>3</sup> /a	2.049,84 €

Der Betrag ist jährlich jeweils bis zum 15. März für das zurückliegende Jahr auf das Konto der Fischereigenossenschaft Ems I bei der Sparkasse Emsland (IBAN: DE96 2665 0001 0009 0001 67; BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Verwendungszweckes „Ausgleichszahlung fischfördernde Zwecke – KEM“ zu überweisen.

- 5.1.13 Durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Anlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern nicht beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherheit auf dem DEK und den hierzu gehörenden Anlagen nicht gefährdet werden. Egetretene Beeinträchtigungen des Gewässers und der Verkehrssicherheit sind durch die Antragstellerin unverzüglich zu beseitigen.
- 5.1.14 Die Anlagen, die mit der Ausübung dieser Erlaubnis im Zusammenhang stehen, können 1-mal pro Jahr durch die zuständige Behörde geschaut werden. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind hierfür bereitzuhalten.
- 5.1.15 Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Anlagen den Behörden jederzeit zugänglich zu machen und die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Den Beauftragten sind die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Anlage und der Einleitung erforderlich sind.

## 5.2 Betriebsanweisung

Der Betreiber hat in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung des Entnahmebaumwerks festzulegen. Zudem ist in der Betriebsanweisung das Vorgehen bei geringem Wasserdargebot zu regeln.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Dienst- und Betriebsanweisung ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Ein Exemplar ist dem Betriebspersonal zu Beachtung zu übergeben.

### **5.3 Eigenüberwachung**

#### **5.3.1 Allgemeine Anforderungen**

5.3.1.1 Die Wasserentnahmeanlage und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Sonstige Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Antragstellerin.

5.3.1.2 Der Betreiber ist verpflichtet, auch sonstige beabsichtigte Änderungen, z. B. technische oder bauliche Änderungen an der Anlage, der zuständigen Wasserbehörde schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen einzuholen.

#### **5.3.2 Mengenerfassung**

5.3.2.1 Die Entnahmemengen sind durch ein fest eingebautes Messgerät (IDM oder gleichwertig) zu erfassen und zu dokumentieren. Mit Hilfe der selbstschreibenden Mess- und Zählleinrichtung, sind die aus dem DEK entnommenen Wassermengen je Sekunde, Stunde, Tag und Jahr aufzuzeichnen.

5.3.2.2 Die Überprüfungen auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) sind entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle fünf Jahre, vorzunehmen.

5.3.2.3 Störungen sind im Betriebstagebuch festzuhalten und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

### **5.4 Betriebstagebuch**

5.4.1 Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich zusammengestellter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen, einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse, mit den verantwortlichen Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

5.4.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

5.4.3 Das Betriebstagebuch muss auf der Anlage jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde vorliegen.

5.4.4 Die jeweils letzten 5 Jahre der Eintragungen in den Betriebstagebüchern und entsprechende elektronische Daten sind aufzubewahren.

## **5.5 Jahresbericht**

Die Entnahmemengen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen, auszuwerten und bis zum 15. Februar des Folgejahres, der zuständigen Wasserbehörde, vorzulegen. Umfang und erforderliche Auswertungen sind im Einzelnen mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

## **B. Hinweise**

- 6.1 Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 6.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen angeordnet werden können (§ 13 WHG).
- 6.3 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen.
- Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 6.4 Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.
- 6.5 Wesentliche Änderungen der Entnahmemenge und des Betriebes sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 6.6 Die jährlich entnommene Wassermenge, sowie die entsprechenden Verwendungszwecke sind der zuständigen Wasserbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres auf dem entsprechenden Formblatt zu erklären.

## **C. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die RWE Generation SE betreibt in Lingen (Ems), Schüttorfer Str. 100, 49808 Lingen (Ems), das Gaskraftwerk Emsland (KEM).

Die RWE Nukleus Green H2 GmbH, eine Tochtergesellschaft der RWE Generation SE, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage in der Nähe des Gaskraftwerks Emsland in Lingen. Diese Wasserstofferzeugungsanlage ist mit einer max. Leistung (Netto-Stromaufnahme) von 2 x 100 MW (Linie 1 und Linie 2) vorgesehen. Diese Anlage wurde am 07.08.2023 durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg genehmigt. Zukünftig ist eine Kapazitätserweiterung um ca. 100 MW (Linie 3) beabsichtigt.

Weiterhin hat die RWE Generation SE die Errichtung und den Betrieb eines wasserstoffbetriebenen Gasturbinenkraftwerks (H2 Gasturbine) beim GAA Oldenburg beantragt. Die Turbine stellt eine Erweiterung des bestehenden Kraftwerks (KEM) um 90 MW thermische Leistung dar.

Als Standort für die Wasserstofferzeugungsanlage ist ein an das Betriebsgelände der RWE Generation SE angrenzendes Grundstück, nördlich zum Block D des Gaskraftwerks Emsland vorgesehen. Die Wasserstofferzeugungsanlage soll unter Einsatz von Strom mittels Protonen-Austausch-Membran (PEM)-Wasserelektrolyse aus Wasser Wasserstoff erzeugen, welcher anschließend in das öffentliche Wasserstoffnetz eingespeist wird.

Die Wasserversorgung für die geplante Wasserstofferzeugungsanlage und weitere Anlagen der RWE Generation soll zukünftig zentral über die Infrastruktur der RWE Generation SE zur Verfügung gestellt werden. Auch sollen die Wasserstofferzeugungsanlage und weitere Anlagen ihre Abwässer über die Abwasserinfrastruktur der RWE Generation SE entsorgen.

Die RWE Generation SE besitzt zum Betrieb des Gaskraftwerks Emsland (KEM) in Lingen eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) und zur Einleitung von Betriebsabwasser und Niederschlagswasser über einen namenlosen Vorfluter in die Ems. Der Zweck der bestehenden Erlaubnis soll für die Entnahme um weitere Nutzer erweitert werden. Die maximal erlaubte Entnahmemenge bleibt unverändert.

Gegenstand des Erlaubnisanspruches ist die Entnahme von bis zu 23 979 000 m<sup>3</sup>/a Wasser aus dem DEK. Der Umfang der beantragten Wasserentnahme bleibt im Vergleich zur bestehenden Erlaubnis unverändert.

Das Entnahmebauwerk befindet sich im Bereich der Alten Fahrt bei Kanal-km 141,42 am rechten Ufer und hat eine Breite von 5,5 m. Ca. 40 % des entnommenen Wassers sollen im Rahmen der Einleitung über den Vorfluter in die Ems wieder in das Oberflächengewässer zurückgeführt werden.

Das aus dem DEK entnommene Wasser wird zu Kühl- und Prozesswasser aufbereitet und zur betrieblichen Nutzung der Get H2 Nukleus Wasserstofferzeugungsanlage, der H2 Gasturbine, des Gaskraftwerks Emsland, der Elektrolyseanlagen H2-Pilotanlage und TranHyDE sowie für Kunden des Industrieparks Lingen eingesetzt. Es wird insbesondere für die bestehenden Betriebsanlagen des Gaskraftwerkes Emsland sowie für die im Bau befindlichen Elektrolyseanlagen verwendet:

- Block B und C
- Block D
- DEF-Kessel
- Verdichter für die Gasverdichtung der Optimierungsleitung
- Elektrolyseanlage H2 Pilotanlage
- Elektrolyseanlage TransHyDE

Das Gewässer ist im Bereich des betroffenen Wasserentnahmebauwerks staureguliert. Ca. 1,5 km oberhalb des Entnahmebauwerks trennen sich Ems und DEK. Die Ems fließt linksseitig über das Wehr Hanekenfähr. Das Wehr hält den Wasserstand auf einem relativ konstanten Niveau, um die Schifffahrt über den DEK zu ermöglichen. Für den Abfluss im DEK ist insbesondere die Schleuse Varloh mit einem Schleusungsvolumen von 7.820 m<sup>3</sup> relevant. Die Regulierung der Wasserstände ist jedoch nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.

Die RWE Generation SE hat die Gewässerbenutzungen aus Gründen der Zweck- und Benutzungsänderungen des Bestandwasserrechts im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage, des wasserstoffbetriebenen Gasturbinenkraftwerks sowie dem Weiterbetrieb des Gaskraftwerks Emsland am Standort Lingen (Ems) neu beantragt.

## 1.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 05.12.2022, ergänzt mit Schreiben vom 10.02.2023 und 13.02.2023, hat die RWE Generation SE gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal beantragt.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2023 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen der Auslegung erfolgten ordnungsgemäß im Nds. Ministerialblatt, auf der

Internetseite des NLWKN sowie in der örtlichen Tageszeitung, Lingener Tagespost.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22.03.2023 bis 21.04.2023 während der Dienststunden für einen Monat beim NLWKN, Betriebsstelle Meppen, der Gemeinde Emsbüren, sowie bei der Stadt Lingen (Ems) zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 22.05.2023.

Die Antragsunterlagen, welche Bestandteil dieser Erlaubnis sind, wurden den nachfolgend aufgelisteten Trägern öffentlicher Belange und niedersächsischen Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme zugeleitet:

- NLWKN, Betriebsstelle Meppen Geschäftsbereich 3
- NLWKN, Betriebsstelle Meppen GLD
- NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Stadt Lingen, Fachdienst Umwelt
- Gemeinde Emsbüren
- LAVES, Dez. 34 – Binnenfischerei
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
- Landkreis Emsland, Dezernat III – Bauen und Umwelt
- Wasserverband Lingen (Ems)
- Landkreis Emsland, Dezernat III – Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Hiervon haben die folgenden Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Vorhaben abgegeben:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland am 30.03.2023

- Stadt Lingen am 18.04.2023
- Landkreis Emsland am 19.04.2023 und 22.05.2023
- NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Geschäftsbereich 3, GLD am 20.04.2023
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück am 20.04.2023
- Wasserverband Lingener Land am 20.04.2023
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 am 20.04.2023
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am 24.04.2023
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - WSA Ems-Nordsee am 04.05.2023
- LAVES Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst am 09.05.2023
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. am 10.05.2023

Zudem erfolgte eine private Einwendung am 25.04.2023, eingegangen am 27.04.2023.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand der Zulassung ist eine Wasserentnahme der RWE Generation SE aus dem Dortmund-Ems-Kanal, mithin eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Rechtsgrundlagen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 WHG.

### **2.1 Formelle Rechtmäßigkeit**

#### **2.1.1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des NLWKN für die Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal ergibt sich aus § 1 Nr. 1 lit. a) ZustVO-Wasser. Danach ist der NLWKN zuständig für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sofern er für Entscheidungen über die Abwassereinleitung des entnommenen oder abgeleiteten Wassers zuständig ist. Die Zuständigkeit des NLWKN für die Abwassereinleitung der RWE Generation SE über einen namenlosen Vorfluter in die Ems folgt aus § 1 Nr. 1 lit. b) bb) u. c) aa) ZustVO-Wasser, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

### **2.1.2 Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens**

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Wasserentnahme durch die RWE Generation SE aus dem Dortmund-Ems-Kanal stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar, sodass die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens besteht. Die Erteilung der Erlaubnis steht gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

### **2.1.3 Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs**

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für die Wasserentnahme wurde gemäß § 2 IZÜV aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der beantragten Einleitungserlaubnis (Az.: D6.62011-610-002-211/2023) in einem gemeinsamen förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 3 – 6 IZÜV durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit folgt im Hinblick auf die Wasserentnahme aus § 9 Abs. 3 Nr. 3 NWG. Die Erlaubnisbehörde hat ein förmliches Verfahren für geboten gehalten, da das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten waren. Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Erlaubnisbehörde ein gemeinsames Beteiligungsverfahren für die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung für zweckmäßig erachtet.

Die entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit ist erfolgt. Es wurden insgesamt keine durchgreifenden Bedenken geäußert, die nicht durch die verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeglichen werden konnten. Sämtliche Fristen und Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Das bestehende Wasserentnahmerecht der RWE Generation SE war gem. § 18 Abs. 1 WHG mit diesem Bescheid zu widerrufen. Die durch den NLWKN am 30.05.2008 unter dem Az.: GB VI O 8 – 62011-600-013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis tritt, in ihrer letzten Fassung vom 11.11.2022, soweit sie die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal gestattet, mit Rechtskraft dieser Erlaubnis außer Kraft.

## **2.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen**

### **2.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen**

Die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf diese Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Eine schädliche Gewässerveränderung i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG liegt bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Die Beeinträchtigung muss „zu erwarten“ sein. Eine bloß entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt also nicht.

Eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässerveränderung kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden. Gewässerveränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses. Vorhabenbedingt könnte sich zwar ein verringerter Abfluss auf den Wasserhaushalt sowie die Durchgängigkeit im Fließgewässer auswirken. Eine künftig erwartbare Reduzierung von 0,2% des MQ (mittlerer Abfluss) ist jedoch als so gering einzuschätzen, dass nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten zu rechnen ist, da sich ein Anteil von 0,2% des MQ im Bereich der natürlichen Schwankungen der Abflüsse zwischen den Jahren bewegt. Die Regelung im Hinblick auf den Emsabfluss am Wehr Hanekenfähr (vgl. Teil A, NB 5.1.10) stellt sicher, dass die Durchgängigkeit in der Ems unterhalb des Wehres, bei einem Emsabfluss von 5 m<sup>3</sup>/s oder weniger, vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt wird.

Es sind leichte Änderungen der Strömungsverhältnisse durch das Vorhaben zu erwarten. Die Strömungsgeschwindigkeit bleibt aber unverändert. Am Entnahmehauwerk ist eine maximale Querströmung von 0,3 m/s zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich jedoch auf die Alte Fahrt und werden nicht in den DEK und die Ems hineinreichen.

Aufgrund dieser geringen Intensität der vorhabenbedingten Veränderungen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten im Oberflächenwasserkörper (OWK) „Ems Lingen-Meppen“ hat.

Organismen, die sich im Wasser aufhalten, sich mit der Strömung treiben lassen oder eine geringe Schwimmstärke aufweisen, können zwar mit dem Kanalwasser eingesogen werden. Eine Sog- oder Lockwirkung auf Organismen entsteht jedoch aufgrund der nur geringen Intensität der Strömungsänderungen, die durch Neben-

bestimmung 5.1.3 sichergestellt ist, nur im direkten Umfeld des Entnahmehauwerks. Die Reichweite der Auswirkungen dieses Wirkfaktors auf die biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos beschränkt sich insoweit lokal auf die Alte Fahrt. Sonstige Beeinträchtigungen der biologischen Qualitätskomponente Fische sind aufgrund der geringen Stababstandes des neu zu errichtenden Feinrechens von 10 mm und der Fischescheuchanlage nicht zu erwarten.

### **2.2.1.1 Bewirtschaftungsziele, §§ 27 ff. WHG (Wasserrahmenrichtlinie)**

Die beantragte Gewässerbenutzung steht unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmungen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen i. S. v. § 27 Abs. 1 WHG. Nach den §§ 27, 44, 47 WHG sind die Gewässer in einer Weise zu bewirtschaften, die gewährleistet, dass die durch Art. 4 WRRL rechtsverbindlich vorgegebenen Umweltziele erreicht werden. Der mit dem Antrag vorgelegte wasserrechtliche Fachbeitrag (Anlage DEK A.7) zeigt in nachvollziehbarer geeigneter Weise die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen auf. Die Grundlage für die Betrachtungen stellen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit (FGE) Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 dar.

Die Entnahmestelle befindet sich im Bereich der Alten Fahrt, einem Seitenarm des DEK. Dieser Seitenarm ist nicht als Wasserkörper ausgewiesen, mündet aber in den OWK „DEK Lingen-Meppen“ (WK 03042). Dieser stellt einen künstlichen Wasserkörper im Sinne der WRRL dar und zählt zum Gewässersondertyp 77 „Schiffahrtskanäle“. Für künstliche Gewässer dieses Typs sind keine vergleichbaren natürlichen Referenzzustände feststellbar, sodass Bewertungsgrundlagen für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial nicht vorliegen. Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung finden also für diesen Bereich keine Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten statt.

Auch wenn eine abschließende ökologische Bewertung des Wasserkörpers 03042 bisher nicht möglich ist, kann zur Bewertung der chemischen sowie physikalisch-chemischen Parameter zumindest auf angrenzende Messstellen bewertungsrelevanter OWK zurückgegriffen werden. Auswirkungen auf physikalisch-chemische Parameter können insgesamt ausgeschlossen werden, da im Bereich des DEK keine Einleitung von Abwasser erfolgt.

Die im wasserrechtlichen Fachbeitrag durchgeführte Auswirkungsprognose der unterstützenden Qualitätskomponente auf die biologischen Qualitätskomponente ist nachvollziehbar und schlüssig dargelegt. Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungsziele durch die Wasserentnahme konnten nicht festgestellt werden.

### 2.2.1.2 Verschlechterungsverbot

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Potenzials aufgrund der beantragten Wasserentnahme aus der Alten Fahrt vor. Schädliche Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Prüfung etwaiger Verschlechterung sind die Regelungen der OGewV heranzuziehen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers i. S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne der Anlage 3 Nr. 1, Anlage 4 zu § 5 OGewV um eine Klasse verschlechtert. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse, stellt jede weitere Verschlechterung dieser Komponente auch eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Gewässers sind durch die Art der Gewässerbenutzung ausgeschlossen. Die Gewässerbenutzung lässt auch keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials erwarten. Eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente ist aufgrund der beantragten Gewässerbenutzung nicht zu erwarten.

Soweit bereits ein schlechtes ökologisches Potenzial vorliegt, welches die geringste Einstufung darstellt, genügt es bereits, wenn die Gewässerbenutzung eine weitere graduelle Verschlechterung der jeweils betroffenen Qualitätskomponente bewirken kann, soweit diese Einwirkung sich nicht im Bagatellbereich bewegt. Die Wasserentnahme ist vorliegend zwar geeignet, sich auf die Qualitätskomponente Fische und Makrozoobenthos auszuwirken. Die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme werden durch geeignete Maßnahmen jedoch weitestgehend minimiert. Dies ist durch die unter Teil A, Ziff. 5.1 verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt. Ein Eindringen von Fischen in das Entnahmebauwerk wird so weit wie möglich durch die Implementierung eines Feinrechs und den Betrieb einer akustischen Fischechanlage vermieden. Gleichzeitig wird am unteren Rand des neuen Rechs eine sohlnahe Barriere, sog. Sohlleitwand, von 0,5 m Höhe installiert und mit einem Übersteigschutz an der oberen Kante versehen (vgl. Nebenbestimmung 5.1.7), wodurch eine Beeinträchtigung von bodennah lebenden Fischen sowie benthischen Organismen wirksam vermieden werden kann.

Die beantragte Wasserentnahme geht mit den bereits durch das bestehende Wasserrecht verbundenen Wirkfaktoren einer lokalen Änderung der Strömungsverhältnisse im Entnahmebereich, der Entnahme von lebenden Organismen durch Einsaugen des Wassers aus der Alten Fahrt sowie einer geringfügigen Änderung des Emsabflusses einher. In Bezug auf die Auswirkungen der Wasserentnahme in der Alten Fahrt auf den OWK „DEK Lingen-Meppen“ hat die Relevanzprüfung jedoch ergeben, dass keinerlei Auswirkungen hinsichtlich Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot bestehen. Eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele dieses OWK kann demnach ausgeschlossen werden. Damit ist die Erlaubnisbehörde

den Feststellungen des wasserrechtlichen Fachbeitrags gefolgt, vgl. Anlage DEK A.7.

Die Relevanzprüfung für den OWK Ems Lingen-Meppen (WK 03001) hat ergeben, dass zwar indirekte Wirkungen durch die Wasserentnahme denkbar sind, sofern wandernde Fischarten in den Kanal bzw. die Alte Fahrt einschwimmen, allerdings sind diese Effekte sehr lokal begrenzt und können durch die festgelegten Schutzmaßnahmen weitestgehend minimiert werden.

Daher ist insgesamt nicht mit einer negativen Beeinflussung der Gewässereigenschaft zu rechnen und somit eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustandes nicht zu erwarten.

### **2.2.1.3 Zielerreichungsgebot**

Das Vorhaben ist mit dem Zielerreichungsgebot für den OWK vereinbar. Die Erlaubnis müsste dann versagt werden, wenn die Gewässerbenutzung die Erreichung eines guten Zustands des Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials oder eines guten chemischen Zustands des Oberflächengewässers gefährdet, EuGH, Urteil vom 01.07.2015, C-461713, Rn. 51; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn. 582.

Der OWK „Ems Lingen-Meppen“ ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden können. Derzeit vermögen die biologischen Qualitätskomponenten das gute ökologische Potenzial im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum nicht zu erreichen. Der chemische Zustand ist als „nicht gut“ bewertet. Das ökologische Potenzial ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 als „mäßig“ bewertet. Das Bewirtschaftungsziel des Erreichens eines guten chemischen Zustandes wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht gefährdet. Das Bewirtschaftungsziel des Erreichens eines guten ökologischen Potenzials bis zum Jahr 2027 wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht vereitelt.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag (Anlage DEK A.7) legt schlüssig und nachvollziehbar dar, dass aufgrund der geringen Intensität der Änderung des Ems-Abflusses keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten im OWK „Ems Lingen-Meppen“ zu erwarten sind. Auch Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten im OWK „DEK Lingen-Meppen“ können insgesamt ausgeschlossen werden. Auswirkungen der Entnahme von Organismen oder durch die Änderung der Strömungsverhältnisse beschränken sich lokal auf die Alte Fahrt. Auch die Änderung der Strömungsverhältnisse wirkt sich lediglich im Nahbereich aus.

Da die beantragte Gewässerbenutzung keine signifikanten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen hat, ist nicht ersichtlich, inwieweit sie der Erreichung der Entwick-

lungsziele entgegenstehen könnte. Dem Erreichen eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Potenzials steht die Gewässerbenutzung demnach nicht entgegen.

### **2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wäre auch zu versagen, wenn sonstige Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt würden. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten. Zwar kann die Wasserentnahme grundsätzlich dazu führen, dass einzelne Individuen und damit möglicherweise auch Individuen der im Einzugsbereich der Gewässerbenutzung anzutreffenden besonders geschützten Arten in den Kühlwasserkanal gelangen können. Die Antragstellerin hat aber sowohl durch das durchgeführte Monitoring, als auch die Berechnungen zur Strömungsgeschwindigkeit im Kühlwasserkanal nachgewiesen, dass sowohl aufgrund der durchgängig betriebenen Fischechanlage, als auch durch den Betrieb eines Feinrechers sowie durch das Kühlwasserregime selbst, die Zahl der in das System gelangenden Individuen auf ein Minimum beschränkt werden kann und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen gehen von der beantragten Wasserentnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG aus. Eine Eingriffshandlung i. S. v. § 14 BNatSchG liegt nicht vor. Laich- und Aufzuchtthabitate im Bereich der Entnahmestelle sind nicht bekannt, so dass auch unter diesem Aspekt von einem erhöhten Schädigungspotenzial der Gewässerbenutzung nicht ausgegangen werden kann.

Der DEK gilt zwar nicht als FFH-Gebiet und ist in räumlicher Hinsicht von der Ems unabhängig. Aufgrund möglicher hydrologischer Verbindung wurden jedoch die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das FFH-Gebiet „Ems“ begutachtet, vgl. Anlage DEK A.8. Die FFH-Prüfung hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ems“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist sowohl hinsichtlich der Wasserentnahme als auch hinsichtlich der Wassereinleitung auszuschließen ist, vgl. Anlage DEK A.8, S. 66. Eine Betroffenheit anderer FFH-Gebiete ist nicht ersichtlich.

Die Umsetzung von Zielen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter notwendig sind, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet „Ems“ sind die folgenden Anhang II-Arten gelistet: Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Bitterling. Für Stein-

beißer und Groppe kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Flussneunauges ist nicht auszuschließen, Laichhabitate sind aber nicht vorhanden. Ein Eindriften von Laich ist nicht zu erwarten und die Gefahr des Einsaugens dieser Art ist äußerst gering. Die Alte Fahrt hat eine nur geringe Bedeutung als Wanderroute.

Die Arten Bitterling und Schlammpeitzger sind im Bereich der Entnahme nicht zu erwarten. Es gibt keine relevante Verzahnung der Alten Fahrt mit den Populationen und Habitaten des FFH-Gebietes Ems. Der ursprünglich weiter östlich in Weser und Elbe vorkommende Rapfen ist kein Erhaltungsziel im FFH-Gebiet Ems, da die Ems nicht in dem natürlichen Verbreitungsgebiet liegt. Auswirkungen auf wandernde Fische durch die Entnahme von Organismen können ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Wasserentnahme konnte mit Hilfe der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgen. Aus dieser wird nachvollziehbar deutlich, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Ems in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auch kumulativ auszuschließen sind. Die Entnahme erfolgt außerhalb des FFH-Gebietes. Die Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele, die zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Schutzgüter erforderlich sind, wird weder behindert noch erschwert.

In dem Artenschutzbeitrag (Anlage Ems A.18) wurde nachvollziehbar geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach nationalem und europäischem Recht verletzt werden. Relevante Arten sind dabei die Vorkommen der europäisch geschützten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL) der Fische und Rundmäuler. Im Ergebnis wurde dies verneint. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich. Eine Betroffenheit anderer artenschutzrelevanter Tierarten bzw. Tierartengruppen oder Pflanzen von dem Vorhaben ist nicht ersichtlich. Die beantragte Wasserentnahme kann zwar potenziell zu artenschutzrechtlichen Konflikten für die geschützten Arten führen, diese können jedoch durch die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt weitgehend vermieden werden, vgl. dazu Anlage DEK A.9, S. 51.

Die Umrüstung des Grobrechens auf einen Feinrechen, die Einhaltung der Anströmgeschwindigkeiten von maximal 0,3 m/s und die Installation einer akustischen Fischechuanlage sind geeignete Schutzmaßnahmen, die Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahme für Fische und Rundmäuler zu minimieren. Der Feinrechen von 10 mm hindert ausreichend große Tiere vor dem Eindringen in das Entnahmebauwerk. Ergänzend wird eine akustische Fischechuanlage installiert, die mit Infraschall betrieben wird. Ein Eindringen von Fischen wird dem-

nach durch die unter Teil A, Ziff. 5.1, verfügten Nebenbestimmungen zur Sicherstellung von Vorrichtungen zum Fischschutz i. S. v. § 50 Nds. FischG weitgehend verhindert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf Populationsebene bzw. der Ebene der biographischen Region (FCS) sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5.1 verfügten Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Durch die Wasserentnahme ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die nicht durch die verfügten Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ersichtlich. Der beantragten Gewässerbenutzung stehen keine sonstigen öffentlich-rechtliche Anforderungen entgegen.

### **2.2.3 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG**

Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde gem. § 12 Abs. 2 WHG. Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Erlaubnisbehörde hat bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) einerseits sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für natürliche Oberflächengewässer (§§ 27 ff. WHG) andererseits hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen. Diese Abwägung ist zugunsten der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgefallen.

Neben den Grundsätzen des § 6 WHG sind insbesondere die Bewirtschaftungsziele, etwa die Erreichung dieser Ziele für den jeweiligen Wasserkörper (§ 3 Abs. 6 WHG) nach den Vorgaben der Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG), zu beachten. Auch wenn die Bewirtschaftungsziele als solche bereits erreicht wären, könnte ein Vorhaben aus sachgerechten Ermessenserwägungen abgelehnt werden, da etwa noch nicht erreichte Zustände der Hydromorphologie, der Wasserbeschaffenheit, der Wassermenge sowie der Gewässerökologie eine positive Entscheidung über die beantragte Benutzung nicht zulassen.

Die Entscheidung war gemäß § 13 Abs. 1 WHG mit Nebenbestimmungen zu versehen, um nachteilige Auswirkungen auf den OWK zu verhindern. Die durch diesen Bescheid zugelassene Wasserentnahme steht in besonderer Abhängigkeit vom Emsabfluss. Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten maximalen Entnahmemengen und insbesondere die unter der Ziff. 5.1.10 verfügte Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass bei einer Unterschreitung des Emsabflusses von 5 m<sup>3</sup>/s im Mittel von 24 Stunden die benötigte Wassermenge nur entnommen werden darf, wenn diese durch eine andere wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzung (z. B. Ausspeisung aus dem Speicherbecken Geeste) ausgeglichen wird. Ferner wird durch diese Nebenbestimmung geregelt, dass auch wenn das Sperrtor Hanekenfähr geschlossen ist, die benötigte Wassermenge nur entnommen werden darf, wenn diese durch eine andere wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzung ausgeglichen wird.

Die Bereitstellung der entsprechenden Wassermengen über das Schleusensystem des DEK ist nicht Gegenstand dieser Erlaubnis. Auch kann kein Anspruch auf Bereitstellung der Wassermengen aus dieser Erlaubnis hergeleitet werden.

Es ist nicht erkennbar, dass die Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele des betroffenen Gewässers durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden. Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Standortes ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

## **2.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.3.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland vom 30.03.2023**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Installation neuer Anlagen zum Zweck des Fischschutzes werde begrüßt. Es wird zutreffend angemerkt, dass sich die Verhältnisse zum Istzustand hinsichtlich der Wasserentnahme nicht verändern, so dass negative Einflüsse auf land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen unwahrscheinlich seien.

Hinsichtlich des Rechengutes hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hingewiesen, dass dieses fachgerecht zu entsorgen sei und nicht ohne entsprechende Erlaubnis auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden dürfe. Dass ein solches Vorgehen durch die Antragstellerin verfolgt würde, geht aus den Antragsunterlagen auch nicht hervor. Die fachgerechte Entsorgung des Materials ist der Antragstellerin zu unterstellen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

### **2.3.2 Stadt Lingen vom 18.04.2023**

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) hat unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen geäußert und in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben entspreche sowie nachteilige Veränderungen durch die Neuerteilung nicht zu erwarten seien.

### **2.3.3 Landkreis Emsland vom 19.04.2023 u. 22.05.2023**

Der Landkreis Emsland hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. In seiner Stellungnahme vom 19.04.2023 weist der Landkreis auf erforderliche Ergänzungen der Antragsunterlagen hinsichtlich einer sparsamen Wasserverwendung hin. Konkretisierungen seien etwa in Bezug auf den Verwendungszweck und der einzelnen Entnahmemengen erforderlich. Zur abschließenden Beurteilung und Bewertung der Gewässerbenutzung auch gegenüber zukünftigen geplanten konkurrierenden Gewässerbenutzungen des betroffenen Wasserkörpers bzw. Vorfluters seien Ergänzungen beizubringen.

Die Antragstellerin hat die geforderten Konkretisierungen auf Grundlage der Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind, vorgelegt und eine sparsame Wasserverwendung sowie die Verwendungszwecke hinreichend dargelegt. Die Informationen waren geeignet, dem Begehren des Landkreises zu entsprechen.

### **2.3.4 NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Geschäftsbereich 3 vom 20.04.2023**

Der als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligte Geschäftsbereich 3 des NLWKN hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht und in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

Sofern der GLD Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf die Wärmeeinleitung und den durch die Abwassereinleitung bedingten Stoffeintrag in die Ems gegeben hat, erfolgen die diesbezügliche Würdigung und Berücksichtigung in der Erlaubnisentscheidung zur Abwassereinleitung.

### **2.3.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 20.04.2023**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück hat keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis geäußert.

### **2.3.6 Wasserverband Lingener Land vom 20.04.2023**

Der Wasserverband Lingener Land hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

### **2.3.7 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 vom 20.04.2023**

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 hat Bedenken hinsichtlich des hohen jährlichen Defizits zwischen Wasserentnahme und Wiedereinleitung geäußert und in diesem Zusammenhang auf geringe Wasserstände der Ems insbesondere in den Sommermonaten hingewiesen. Durch die Wasserentnahme könne der Natur- und Wasserhaushalt negativ beeinflusst werden. Zudem wird angemerkt, dass durch die Wasserentnahme oder die Abwassereinleitung wandernde Fischarten und Kleinstlebewesen, die über die Ems in die Gewässer II. Ordnung gelangen, nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus dürfe sich der bisher noch als mengenmäßig gut einzuschätzende betroffene Grundwasserkörper nicht verschlechtern.

Der mit den Antragsunterlagen eingereichte wasserrechtliche Fachbeitrag, Anlage DEK A.7, zeigt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise, dass nachteilige Auswirkungen auf den Emsabfluss als Faktor für die hydromorphologische Qualitätskomponente des Wasserhaushaltes ausgeschlossen werden können. Durch die unter Teil A, Ziff. 5.1.10 verfügte Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass bei einem niedrigen Abfluss von weniger als 5 m<sup>3</sup>/s am Wehr Hanekenfähr nur dann Wasser aus dem DEK entnommen werden kann, wenn die entnommene Wassermenge wieder ersetzt wird. Der Ausgleich erfolgt durch andere wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen, zum Beispiel das Ausspeisen aus dem Speicherbecken Geeste. Mit einer negativen Beeinflussung der Ems oder der Gewässer II. Ordnung ist demnach nicht zu rechnen.

Die Auswertungen der bereits langjährig bestehenden Wasserentnahme der Antragstellerin haben auch in der Vergangenheit gezeigt, dass nicht mit signifikanten Auswirkungen auf den OWK Ems Lingen-Meppen zu rechnen ist. Durch die Regelung in Abhängigkeit eines Mindestabflusses ist sichergestellt, dass es im Niedrigwasserfall nicht zu einer vorhabenbedingten Reduzierung des natürlichen Emsabflusses kommt. Die Durchgängigkeit in der Ems unterhalb des Wehres wird somit nicht vorhabenbedingt beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Intensität der vorhabenbedingten Veränderungen können potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten im OWK Ems Lingen-Meppen ausgeschlossen werden.

### 2.3.8 BUND vom 24.04.2023

Der BUND bemängelt in seiner Einwendung, dass in den Antragsunterlagen nicht hinreichend auf die Folgen des Klimawandels eingegangen werde. Da dem Gewässerkörper große Wassermengen entzogen würden, seien in den Antragsunterlagen konkretere Ausführungen zu der genauen Verwendung der Wassermengen zu machen.

Kritisch wird zudem die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis gesehen, da die Folgen des Klimawandels noch nicht absehbar seien und eine Überprüfung der Erlaubnis in kürzeren Abständen erfolgen müsse.

Sofern der BUND Anmerkungen in Bezug auf die Frachtberechnung der stofflichen Einleitung in die Ems macht, erfolgt eine Würdigung im Rahmen der Zulassungsentscheidung der Abwassereinleitung.

Die Einwendung des BUND ist zulässig, jedoch insgesamt unbegründet. Bei der umweltfachlichen Bewertung, die in den Antragsunterlagen und in diesem Bescheid hinreichend gewürdigt ist, wurde der Ist-Zustand als Bewertungsgrundlage zugrunde gelegt. Hinsichtlich des Klimawandels ist anzumerken, dass künftige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht hinreichend prognostiziert werden können.

Die Erlaubnisbehörde hat im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis als Ermessensentscheidung, die Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen, vgl. § 13 Abs. 1 Sat 1 KSG. Das Vorhaben steht den nationalen Klimaschutzziele des § 3 KSG nicht entgegen. Zur Berücksichtigung von zukünftigen Veränderungen können nachträglich gemäß § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt werden, um nachteilige Wirkungen zu minimieren oder auszugleichen. Gleichzeitig ist die Erlaubnis gem. § 18 WHG widerruflich und gem. § 100 Abs. 2 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Nachträgliche Anpassungen sind also jederzeit möglich, um ggf. veränderten Bedingungen des Klimas begegnen zu können.

Die bereits jetzt zugelassenen maximalen Wasserentnahmemengen bleiben unverändert. Da davon auszugehen ist, dass die Wasserstofferzeugung primär durch die Einspeisung an erneuerbaren Energien erfolgt, ist das Gaskraftwerk im Normalfall zu diesen Zeiten marktbedingt nicht in Betrieb, sodass die für das Gaskraftwerk nicht benötigten Wassermengen für die Wasserstofferzeugung zur Verfügung stehen.

Geringe Wasserstände der Ems sind durch diese Erlaubnis hinreichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sei auf die Regelung zum Mindestabfluss in der Ems bei Unterschreitung eines Abflusses von 5 m<sup>3</sup>/s am Wehr Hanekenfähr verwiesen, vgl. Teil A, Ziff. 5.1.10. Eine vorhabenbedingte Verringerung des Ems-Abflusses ist bei niedrigen Wasserständen und einem geringen Ems-Abfluss nicht

gegeben. Wasser darf bei Unterschreitung des festgelegten Abflussgrenzwertes aus dem DEK nur dann entnommen werden, wenn die Wassermenge wieder ersetzt wird. Der entsprechende Ausgleich der entnommenen Wassermenge erfolgt durch andere wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen, zum Beispiel das Ausspeisen aus dem Speicherbecken Geeste, sodass der Ems über den DEK bei Bedarf wieder Wasser zugeführt werden kann. Ca. 40 % der entnommenen Wassermenge wird der Ems durch die Einleitung der Abwässer flussabwärts wieder zugeführt.

Der Forderung einer Befristung des Wasserrechts wurde in dieser Erlaubnis entsprochen.

### **2.3.9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung – WSA Ems-Nordsee vom 04.05.2023**

Das WSA Ems- Nordsee hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Wasserentnahme geäußert. Der Forderung, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden könne, nachdem eine Abnahme durch das WSA erfolgt sei, war jedoch nicht nachzukommen, da das Entnahmebauwerk zur Wasserentnahme als bestehendes Bauwerk bereits seit vielen Jahren in Betrieb ist und die Anlagen der RWE Generation am Standort in Lingen (Ems) mit Wasser versorgt.

Als konkrete Maßnahmen werden nun lediglich ein Feinrechen, eine Sohlleitwand mit Übersteigeschutz und eine akustische Fischechanlage zur Verbesserung des Fischechanlagen eingebaut. Sämtliche Umbaumaßnahmen beschränken sich auf das vorhandene Bauwerk. Die Antragstellerin hat aber zugesichert, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in die laufenden Planungen mit einzubeziehen.

Im Übrigen wurde den Forderungen des WSA Ems-Nordsee durch die unter Teil A, Ziff. 5.1, verfügten Nebenbestimmungen entsprochen.

### **2.3.10 LAVES Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 09.05.2023**

Das LAVES hat keine Bedenken im Hinblick auf die beantragte Wasserentnahme geäußert und angemerkt, dass es durch die Wasserentnahme bei gleichzeitiger Einleitung einer geringeren Menge Abwasser mit stofflichen Belastungen zu Belastungen der Ems kommen könne. Zudem wird für die Erlaubnis eine Befristung von 30 Jahren gefordert.

Sofern in der Stellungnahme Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Abwassereinleitung gefordert werden, erfolgt eine Prüfung und ggf. Berücksichtigung dieser Anmerkungen im Rahmen der Zulassung der geplanten Abwassereinleitung. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Regelung zum Mindestabfluss der Ems in Höhe von 5 m<sup>3</sup>/s verwiesen. Eine vorhabenbedingte Verringerung des

Ems-Abflusses ist bei geringen Wasserständen nicht gegeben. Wasser darf bei Unterschreitung eines solchen Mindestabflusses aus dem DEK nur dann entnommen werden, wenn die Wassermenge wieder ersetzt wird. Der entsprechende Ausgleich der entnommenen Wassermenge kann ggf. durch andere wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen erfolgen, zum Beispiel durch das Speicherbecken Geeste, sodass der Ems über den DEK bei Bedarf wieder Wasser zugeführt werden kann.

Der Forderung einer Befristung des Wasserrechts wurde in dieser Erlaubnis entsprochen.

### **2.3.11 Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. vom 10.05.2023**

Der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. äußert sich in seiner Einwendung kritisch gegenüber dem Vorhaben. Zwar sei im Hinblick auf die geplante Wasserentnahme ein verbesserter Fischschutz vorgesehen, demgegenüber werde jedoch die stoffliche Belastung des Abwassers zunehmen.

Sofern der Angelfischerverband ein Monitoring aufgrund der vorhabenbedingten Temperaturveränderungen in der Ems fordert, bzw. Anmerkungen in Bezug auf die stoffliche Belastung in die Ems macht, wird dies im Rahmen der Erlaubnis für die Abwassereinleitung geprüft und ggf. berücksichtigt.

Der Forderung einer Befristung der Erlaubnis wurde nachgekommen. Die Erlaubnisbehörde ist jedoch der geforderten Frist von 15 Jahren nicht gefolgt. Sie erachtet eine Befristung von 30 Jahren für diese Gewässerbenutzung als angemessen und ausreichend. Zudem ist mit der in § 13 WHG formulierten Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen eine geeignete gesetzliche Grundlage gegeben, um etwaigen Klimaveränderungen Rechnung tragen zu können, auf die der Angelfischerverband in seiner Stellungnahme verweist. Gleichzeitig ist die Erlaubnis gem. § 18 WHG widerruflich und gem. § 100 Abs. 2 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Nachträgliche Anpassungen sind also jederzeit möglich, um ggf. veränderten Bedingungen des Klimas begegnen zu können.

### **2.3.12 Privater Einwender vom 25.04.2023**

Der Einwender steht dem geplanten Vorhaben kritisch gegenüber und verweist insbesondere auf die Wasserknappheit in Flüssen sowie auf Probleme im Zusammenhang mit Abwassereinleitungen aufgewärmten Kühlwassers. Zudem wird zum Ausdruck gebracht, dass ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser durch das Vorhaben nicht sichergestellt sei. Bedenken werden gegenüber einer unbefristeten und auch einer auf dreißig Jahre befristeten Zulassung geäußert. Darüber hinaus sei der beantragte Wasserbedarf zu hoch und werde in dieser Menge als

Kühlmittel nicht benötigt. Zudem werden Vorschläge zum Umbau der Kühltürme vorgetragen und Anregungen zu Betriebsänderungen hinsichtlich der Elektrolyseanlage gegeben.

Die fristgerecht vorgetragene Einwendung ist zulässig, jedoch in der Sache unbegründet. Sofern der Einwender Bedenken gegenüber der Abwassereinleitung geäußert hat, erfolgt eine Würdigung seiner Argumente im Rahmen der Zulassung jener Gewässerbenutzung.

Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken in Bezug auf die Wasserentnahme wird darauf verwiesen, dass die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme vollumfänglich, schlüssig und in geeigneter Weise umweltfachlich geprüft und bewertet wurden. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist zudem geeignet, die sonstigen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu erfüllen. Die beantragte Gewässerbenutzung hat keine signifikanten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und konnte demnach im Rahmen des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zugelassen werden.

Im Hinblick auf die vorgetragenen technischen Hinweise ist zu berücksichtigen, dass Vorhaben grundsätzlich bezogen auf die Umweltauswirkungen, technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit in ihrer Gesamtheit zu bewerten sind. Die Kühltürme am Gaskraftwerk Emsland (KEM) der RWE Generation SE und jene des Kernkraftwerks Emsland (KKE) der RWE Power AG sind technisch nicht miteinander verbunden. Die Möglichkeit der Nutzung des Kühlturmes des Kernkraftwerks Emsland (KKE) ist nach der Aussage der Antragstellerin für die nächsten Jahre nicht gegeben, da das Kernkraftwerk den Kühlturm weiterhin zu eigenen Zwecken benötigen wird.

Eine Umrüstung der Nasskühltürme am Gaskraftwerk Emsland auf Trockenkühltürme würde für das Gaskraftwerk bedeuten, dass insbesondere bei wärmeren Außenlufttemperaturen ein schlechterer Wirkungsgrad des Gaskraftwerkes erreicht würde, wodurch entsprechend mehr Brennstoff für die gleiche Strommenge eingesetzt werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass letztlich mehr CO<sub>2</sub> für die gleiche Strommenge emittiert würde. Weiterhin könnte das Gaskraftwerk beim Einsatz von Trockenkühltürmen aufgrund des geringeren Wirkungsgrads bei sommerlichen Temperaturen erheblich weniger Strom produzieren und somit nur einen geringeren Teil zur Versorgungssicherheit beitragen.

Derzeit werde nach den Angaben der Antragstellerin im Rahmen des Wärmebündnisses mit den Stadtwerken Lingen erwogen, die Abwärme der Elektrolyse über ein Fernwärmenetz für die Stadt Lingen zu nutzen. Dadurch würde der Kühlwasserbedarf signifikant gesenkt werden und die Abwärme würde für weitere Verbraucher nutzbar sein.

Sofern der Einwender darauf verweist, dass durch die Verwendung von Trockenkühltürmen Konflikte im Hinblick auf schützenswerte Fische und Rundmäuler vermieden werden könnten, sei auf die unter Teil A, Ziff. 5.1, verfügten Nebenbestimmungen zum Fischschutz verwiesen. Durch die geplanten Maßnahmen, die Installation eines neuen Feinrechs mit einem Stababstand von 10 mm und die Implementierung einer Fischeuchenanlage, wird sich der Ist-Zustand verbessern.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen, z. B. die vorgeschlagene Verwendung von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage, seien nach den Angaben der Antragstellerin nicht erforderlich, da sich die Abwasserqualität dadurch verschlechtern könnte. Dieser Auffassung ist die Erlaubnisbehörde gefolgt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das geklärte Abwasser eine größere Vorbelastung aufweist, sodass zur Konditionierung eine höhere Salzsäuremenge als bei der direkten Verwendung von Wasser aus dem DEK-Kanal zur Verhinderung der Kalkausfällungen verwendet werden müsste. Weiterhin wäre nicht sichergestellt, dass das Wasser aus der Kläranlage mikrobiologisch unbelastet ist, wodurch ggf. ein Biozid-Einsatz erforderlich wäre.

Ein solches Vorgehen ist demnach abzulehnen. Die Entnahme von Wasser aus dem DEK wäre im Übrigen auch bei der Nutzung von Trockenkühltürmen erforderlich, da das entnommene Wasser auch für Prozesswasser genutzt wird. Es ist jedoch hinreichend dargelegt, dass die Wasserentnahme insgesamt keine signifikanten negativen Auswirkungen hat, sodass die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen ist.

## **2.4 Gesamtabwägung**

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen sind sowohl die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gewahrt als auch die privaten Interessen der Antragstellerin berücksichtigt. Die Erlaubnisentscheidung steht auch im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

## **D. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die RWE Generation SE hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der ALLGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, erhoben werden.



Böttcher

## F. Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 10, 11 Abs. 3 G zur Änd. des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änd. des StrompreisbremseG sowie zur Änd. weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
DEK	Dortmund-Ems-Kanal
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (ABl. L 206, S. 7)
FGE	Flussgebietseinheit
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
MQ	mittlerer Abfluss
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I. S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I, S. 2873)
OWK	Oberflächenwasserkörper
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 176)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)